

Protokoll, mündliche Pflichtfachprüfung vom 30.6.2022, Oğlakcioğlu

Aufhänger des Prüfungsgesprächs war eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur besonders schweren Brandstiftung und zur tätigen Reue, BGH NStZ 2021, 290 m Anm v. *Heintschel-Heinegg* JA 2020, 954. Bevor es allerdings mit dem materiellen Strafrecht losging, mussten sich die Kandidat:innen zunächst mit prozessualen Fragestellungen befassen. Dabei stand das Rechtsmittelrecht, insbesondere die Unterscheidung zwischen Berufung und Revision, das Gerichtsverfassungsgesetz sowie die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im Mittelpunkt. Erst danach ging es auf das materielle Strafrecht über. Hier mussten die Kandidat:innen die unterschiedlichen Grundtatbestände der Brandstiftungsdelikte nennen und nach unterschiedlichen Deliktstypen kategorisieren. Sodann galt es, den Sachverhalt unter die einschlägigen Tatbestände zu subsumieren und hierbei die Grundbegriffe des Brandstiftungsrechts zu erläutern (Inbrandsetzen, Wohngebäude, Entwidmung). Zudem musste auf das klassische Problem der teleologischen Reduktion bei § 306a Abs. 1 StGB eingegangen werden, um sich im Anschluss den unterschiedlichen Qualifikationstypen zu widmen (Erfolgsqualifikation und Vorsatzqualifikation). Zum Ende wurde sodann die Vorschrift der Tätigen Reue (§ 306e StGB) in den Blick genommen, diese zum strafbefreienden Rücktritt nach § 24 StGB abgegrenzt und schließlich die Frage aufgeworfen, ob auch eine analoge Anwendung des § 306e StGB auf Fälle in Betracht kommt, in denen der Täter zwar nicht den Brand löscht, aber den Schaden für das gerade durch die Qualifikation des § 306b StGB geschützte Rechtsgut abwendet.

Zur eigenen Übung (vgl. auch *Oğlakcioğlu* JA 2017, 745):

- Wie lassen sich die Brandstiftungsdelikte systematisieren?
- Was ist unter einer teleologischen Reduktion zu verstehen? Inwiefern und warum wird diese im Rahmen des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht gezogen? Was spricht gegen eine teleologische Reduktion?
- Was ist bei der Frage, ob ein Gebäude der Wohnung von Menschen dient, immer im Einzelfall nochmals genauer zu überprüfen?
- Welche Konstellationen sind mit den „Retterfällen“ angesprochen? Welcher Prüfungspunkt wirft hier besondere Probleme auf?
- Erläutern Sie den dogmatischen Hintergrund zur Vorschrift der Tätigen Reue gem. § 306e StGB. Ist ein Rücktritt vom Versuch bei den Brandstiftungsdelikten ausgeschlossen?

